

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Stand 01.02.2024

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen mit Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, einem Unternehmer im Sinne des §14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, bei denen die Sundwiger Messingwerk GmbH (nachstehend Lieferer) Waren liefert oder Werk- oder Dienstleistungen erbringt, sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Vertragspartners wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1. Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder mit der Übersendung der Ware oder Erbringung der Werk- oder Dienstleistung des Lieferers zustande.

2.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

2.3. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Beschaffenheitsgarantie.

2.4. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Metallkontrakte

Bestellt der Besteller beim Lieferer Metall zum Zweck der späteren Fertigung von Halbzeug durch den Lieferer oder bestellt er Halbzeug aus vom Lieferer zu beschaffendem Metall ("Metallkontrakt"), so hat der Besteller in der Bestellung die Liefermenge (gesamt sowie ggf. jeder einzelnen Teillieferung), den Liefertermin (ggf. für jede Teillieferung) sowie ggf. den Preis (bzw. die Preisformel) anzugeben. Die genaue Halbzeugspezifikation hat der Besteller unter Berücksichtigung der ihm bekannten Bearbeitungszeiten des Lieferers so rechtzeitig anzugeben, dass der Lieferer das Halbzeug bis zum vereinbarten Liefertermin ausliefern kann.

Unterlässt der Besteller die (rechtzeitige) Mitteilung der Halbzeug-Spezifikation, hat der Lieferer (a) Anspruch auf den vereinbarten Kaufpreis für das Metall und/oder (b) das Recht, die Fertigung von Halbzeug ganz oder zum Teil abzulehnen und/oder (c) sofern die Fertigung noch erfolgt, das Recht, Ersatz für evtl. angefallene Prolongationskosten des Hedging-Geschäfts zu verlangen. Einen solchen Ersatz angefallener Prolongationskosten des Hedging-Geschäfts kann der Lieferer auch bei Annahmeverzug des Bestellers verlangen; die gesetzlichen Rechte des Lieferers bei Annahmeverzug bleiben unberührt.

Lehnt der Lieferer die Fertigung von Halbzeug nach vorstehender lit. (b) ab, wird das Metall dem Metallkonto des Bestellers (UMA-Konto) gutgeschrieben, sobald es vollständig gezahlt wurde.

4. Umarbeitungsgeschäfte

4.1. Metall für in Auftrag gegebene Umarbeitungsarbeiten muss der Besteller dem Lieferer spätestens sechs Wochen vor dem Ausliefertermin der Bestellung zur Verfügung stellen.

4.2. Für die Feststellung der Gewichte des zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschließlich die Messungen des Lieferers maßgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Kunden wird der Lieferer die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.

4.3. Der Besteller gewährleistet hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls eine Qualität, die der „Technischen Liefervorschrift für metallische Rohstoffe“ des Lieferers entspricht.

4.4. Der Lieferer behält sich das Recht vor, fällige Forderungen gegen den Besteller gegen dessen Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis aufzurechnen.

5. Werkzeugkosten

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.

6. Gefahrübergang

Vorbehaltlich einer abweichenden Partevereinbarung im Einzelfall erfolgt die Lieferung FCA (INCOTERMS bei Vertragsschluss letzte von der ICC erlassene INCOTERMS-Fassung).

7. Lieferung

7.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist.

7.2. In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Sie sind unverbindlich und begründen kein Fixgeschäft, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Ungeachtet dessen, setzt die Einhaltung der Lieferfristen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer wird den Besteller in allen vorgenannten Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung informieren und im Fall des Rücktritts eine eventuell bereits getätigte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Lieferung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, in diesen Fällen haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7.3. Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so ist der Lieferer über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.

8. Eingangsprüfung, Rüge, Mängelhaftung und sonstige Haftung

8.1. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Besteller setzt voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Lieferer hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lieferers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

8.2. a. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung („Nacherfüllung“). Vorbehaltlich einer abweichenden Partevereinbarung entspricht der Leistungsort eines solchen Nacherfüllungsanspruchs dem Leistungsort des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs. Scheitert eine solche Nacherfüllung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

b. Daneben kann der Besteller bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Lieferer Ersatz solcher Schäden verlangen, die der Lieferer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Vertragswesentliche Pflichten im vorstehenden Sinne sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Weiterhin hat der Besteller Anspruch auf unbeschränkten Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8.5.

8.3. Gegenüber Unternehmen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche nach vorstehender Ziffer 8.2 12 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme des betreffenden Halbzeugs / der Produkte.

8.4. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware läuft die Verjährungsfrist grundsätzlich bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, doch beträgt sie mindestens 3 Monate.

8.5. Über die Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.2 b. hinaus kann der Besteller unbeschränkt Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen verlangen:

- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen;
- bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden;
- bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz;
- aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

8.6. Abgesehen von den Schadensersatzansprüchen des Bestellers gemäß den vorstehenden Ziffern 8.2 b. und 8.5 sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

9. Kreditwürdigkeit des Bestellers

Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder wenn der Besteller Vorräte, Forderungen oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller ihm aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller zustehenden Ansprüche vor.

10.2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.

10.3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

10.4. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.

- 10.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei erheblicher Vermögensverschlechterung, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Besteller vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

11. Zahlungsbedingungen und Rechtsverfolgungskosten

- 11.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen. Ab dem 31. Tag nach Lieferung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- 11.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
- 11.3. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.
- 11.4. Ist aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Rechtsverfolgung in einer Jurisdiktion außerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, notwendig und erforderlich ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer von den insoweit anfallenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist das Werk des Lieferers in Hemer.
- 12.2. Für dieses Vertragsverhältnis und sämtliche künftig entstehenden vertraglichen Beziehungen und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten Iserlohn. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Lieferant ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.